

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), vom 01.04.2003 (GVOBl 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, Seite 257), in geltender Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 erlassen:

##### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von

bis 2,5 QN	7,24 € / Monat
bis 6,0 QN	17,38 € / Monat
bis 10,0 QN	28,97 € / Monat
bis 15,0 QN	43,45 € / Monat
bis 40,0 QN	115,87 € / Monat
über 40 QN	115,87 € / Monat

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

Sie beträgt 2,42 Euro je cbm Schmutzwasser.

3. § 14 Abs. 4 Satz 1 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt geändert:

Die Wassermengen nach Abs.2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Stockelsdorf für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres anzuzeigen.

4. In § 14 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung erst im darauffolgenden Erhebungszeitraum statt.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Satz 3 bis 6.

5. § 14 Abs. 5 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt geändert:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist durch den Gebührenpflichtigen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung erst im darauffolgenden Erhebungszeitraum statt. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Sätze 3 bis 6 sinngemäß. Die Gemeinde Stockelsdorf kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009, in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 07.12.2015 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Für die noch zu bearbeitenden Fälle aus der Vergangenheit wirkt sich diese Nachtragssatzung dergestalt aus, dass der einzelne Gebührenpflichtige durch die Rückwirkung nicht schlechter gestellt wird als nach der bisherigen Satzungsnorm. Es handelt sich um das Verfahren bei der Berücksichtigung der Abzugsmengen bei Gartenwasserzählern.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

**Stockelsdorf, den 08.12.2015**

L.S

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Brigitte Rahlf-Behrmann